

Vorvertragliche Information zu Ihrem Bausparvertrag im Tarif RD (Tarifvarianten Premium und Trend)

(zugleich Pflichtinformationen zu einem außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Vertrag nach § 312 d Absatz 2 BGB i. V. m. Art. 246 b § 2 Absatz 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 EGBGB)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bevor Sie einen Vertrag mit uns schließen, geben wir Ihnen hiermit die nachfolgenden Informationen

- über uns als Unternehmen und weitere allgemeine Informationen
- über den Bausparvertrag
- über Ihr Widerrufsrecht.

Stand der Informationen: März 2017

Diese Informationen gelten bis auf Weiteres.

A. Allgemeine Informationen

Name und Anschrift der Bausparkasse	Wüstenrot Bausparkasse AG, Wüstenrotstraße 1, 71638 Ludwigsburg
Gesetzliche Vertretungsberechtigte	Vorstand: Bernd Hertweck (Vors.), Dr. Michael Gutjahr, Jürgen Steffan
Eintragung im Handelsregister	Amtsgericht Stuttgart HRB 205323
Hauptgeschäftstätigkeit	Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bauspar- und damit zusammenhängenden Geschäften.
Name und Anschrift des für die Bausparkasse handelnden Vermittlers/ Handelsvertreters	Der Vermittler / Handelsvertreter hat keine Abschlussvollmacht für die Wüstenrot Bausparkasse AG.
Zuständige Aufsichtsbehörden	Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde: Europäische Zentralbank, Sonnemannstr. 22, 60314 Frankfurt/Main Für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn bzw. Marie-Curie-Str. 24 - 28, 60439 Frankfurt/Main Internet: www.bafin.de
Vertragssprache	Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis ist Deutsch. Die Vertragsbedingungen und die vorvertraglichen Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Mit Zustimmung des Bausparers wird während der Laufzeit des Vertrages die Kommunikation in Deutsch geführt.
Rechtsordnung/Gerichtsstand	Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsbeziehung gilt deutsches Recht. Es gibt keine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder das zuständige Gericht.
Außergerichtliche Streitschlichtung	Bei Beschwerden sollte sich der Bausparer zunächst an die Wüstenrot Bauparkasse AG wenden. Darüber hinaus besteht für den Bausparer die Möglichkeit, zur Beilegung von Streitigkeiten die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bei der Schlichtungsstelle Bausparen des Verbandes der Privaten Bausparkassen e. V. zu beantragen. Der Antrag ist in Textform unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und Beifügung von Kopien aller relevanter Unterlagen an die Schlichtungsstelle zu richten. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt zu erreichen: Verband der Privaten Bausparkassen e. V., Schlichtungsstelle, Postfach 30 30 79, 10730 Berlin, Telefax: +49 30 59 00 91 501, E-Mail: info@schlichtungsstelle-bausparen.de . Die Verfahrensordnung wird auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt. Sie kann zudem unter www.schlichtungsstelle-bausparen.de heruntergeladen werden.

B. Informationen zum Bausparvertrag

Wesentliche Leistungsmerkmale	Die wesentlichen Leistungsmerkmale sind in der Präambel der beigefügten Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) beschrieben. Sie sind außerdem in der beigefügten Verbraucherinformation (Produktinformationsblatt) aufgeführt.
Gesamtpreis des Bausparvertrages und zusätzlich anfallende Kosten	<p>Die Konditionen für den Bausparvertrag ergeben sich ebenfalls aus den beigefügten ABB.</p> <p>Mit Abschluss des Bausparvertrages wird eine Abschlussgebühr in Höhe von 1,00 % der Bausparsumme berechnet. Für Mitglieder einer Gewerkschaft des dbb beamtenbund und tarifunion und deren Angehörige beträgt die Abschlussgebühr 0,50 % der Bausparsumme. In der Tarifvariante Premium berechnet die Bausparkasse für die Gewährung einer Option auf ein Bauspardarlehen mit den in diesen Varianten bestehenden Besonderheiten einen Variantenpreis in Höhe von 0,10 % der Bausparsumme. Die Abschlussgebühr und der Variantenpreis werden jeweils in fünf gleich hohen Jahresraten dem Bausparkonto belastet. Die erste Rate für die Abschlussgebühr und die erste Rate für den Variantenpreis werden bei Vertragsabschluss, die Folgeraten werden jeweils ein Jahr später fällig. Bei Auszahlung nach Zuteilung (§ 6 ABB) oder Rückzahlung aufgrund einer Kündigung (§ 15 ABB) des Bausparguthabens vor Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsbeginn werden die restliche Abschlussgebühr und der restliche Variantenpreis fällig und dem Bausparkonto belastet, es sei denn, das Bausparguthaben wird auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen oder nach Kündigung im Sinne des § 92a Einkommensteuergesetz verwendet.</p> <p>Hat der Bausparer am Ende des Kalenderjahres, in welchem der Bausparvertrag abgeschlossen wurde, sein 25. Lebensjahr noch nicht vollendet, wird die Abschlussgebühr bis zu einem Betrag von maximal 200 EUR unter bestimmten Voraussetzungen zurück-erstattet. Wegen der Einzelheiten wird auf § 1 Abs. 7 ABB verwiesen.</p> <p>Bei einer Erhöhung wird eine Abschlussgebühr gemäß § 1 ABB bezüglich des Betrags, um den die Bausparsumme erhöht wird, berechnet. Ferner wird mit einer Erhöhung in der Tarifvariante Premium ein Variantenpreis von 0,10 % des Betrages, um den die Bausparsumme erhöht wird, berechnet. Die vorgenannten Regelungen zur Abschlussgebühr und zum Variantenpreis bei Vertragsabschluss gelten entsprechend.</p> <p>Für jedes Bausparkonto berechnet die Bausparkasse in der Sparphase und in der Darlehensphase jeweils bei Jahresbeginn eine Kontogebühr in Höhe von 20 EUR. Im ersten Vertragsjahr wird bei Vertragsbeginn bei Abschlüssen im ersten Kalenderhalbjahr die volle, bei Abschlüssen im zweiten Kalenderhalbjahr zwei Drittel der Gebühr berechnet. Bei Vertragsabschluss in den letzten zwei Monaten eines Jahres verzichtet die Bausparkasse in diesem Jahr auf die Kontogebühr, sofern bei dem Bausparvertrag keine Gut- oder Lastschriften angefallen sind.</p> <p>Weitere Kosten fallen im Rahmen des Bauspardarlehenvertrages an, wenn der Bausparer ein Bauspardarlehen in Anspruch nimmt. Informationen hierzu können der beigefügten Verbraucherinformation (Produktinformationsblatt) entnommen werden.</p> <p>Die Bausparkasse berechnet ein Entgelt für eine Vertragskündigung mit Vertragswechsel zu einem anderen Anbieter oder Auszahlung in Höhe von 100 EUR. Als andere Anbieter gelten nicht die Gesellschaften der W&W-Gruppe. Daneben berechnet sie ein Entgelt für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich des Vertragspartners in Höhe von 150 EUR. Zusätzlich fallen in der Auszahlungsphase einer lebenslangen Altersversorgung Kosten an. Erbringt die Bausparkasse im Auftrag des Bausparers Leistungen, die nicht der Verwaltung des Altersvorsorgevertrags zuzurechnen sind und daher nicht mit den Verwaltungskosten abgegolten sind und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann sie dem Bausparer hierfür im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen.</p> <p>Die Ansprüche der Bausparkasse auf Aufwendungsersatz richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.</p>
Hinweis auf vom Bausparer zu zahlende weitere Steuern und Kosten	Die geförderten Leistungen und Erträge auf den Bausparvertrag unterliegen dem persönlichen Einkommensteuersatz und sind grundsätzlich nachgelagert zu versteuern. Es erfolgt kein Einbehalt von Kapitalertragsteuer. Die Besteuerung erfolgt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung des Bausparers durch das zuständige Finanzamt. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti etc.) hat der Bausparer selbst zu tragen.
Zusätzliche Fernkommunikationskosten	Zusätzliche Fernkommunikationskosten werden nicht erhoben.
Zahlung und Erfüllung des Vertrages	Der Bausparer spart den Bausparvertrag durch regelmäßige monatliche Sparraten und/oder Sonderzahlungen an. Der monatliche Bausparbeitrag (Regelsparbeitrag) beträgt 5 ‰ der Bausparsumme. Er ist bis zum Erreichen des Mindestparguthabens (30 % der Bausparsumme bei der Tarifvariante Premium mit 2,25 % bzw. 2,00 % Darlehenszins, 40 % bei der Tarifvariante Premium mit 1,50 % bzw. 1,25 % Darlehenszins und 40 % bei der Tarifvariante Trend) an die Bausparkasse zu entrichten. In den Tarifvarianten Premium und Trend kann der Bausparer diese Besparung gegebenenfalls fortsetzen, bis das Guthaben die Höhe von 50 % der Bausparsumme erreicht hat. Die Annahme von darüber hinaus gehenden Sonderzahlungen ist von der Zustimmung der Bausparkasse abhängig.

	<p>Das Bausparguthaben wird jährlich auf der Grundlage taggenauer Berücksichtigung aller Zahlungseingänge verzinst.</p> <p>In der Tarifvariante Premium wird das Bausparguthaben mit 0,10 % jährlich verzinst.</p> <p>In der Tarifvariante Trend wird das Bausparguthaben mit mindestens 0,20 % jährlich verzinst (Mindestverzinsung). Darüber hinaus erhält der Bausparer einen Sonderzins, der jedoch entfällt, wenn der Bausparvertrag vom Bausparer innerhalb der ersten 7 Vertragsjahre gekündigt wird oder die Bausparkasse ein Darlehen gewährt, das der Vorfinanzierung oder Zwischenfinanzierung von Leistungen auf den Bausparvertrag dient.</p> <p>Der Zinssatz für den Sonderzins orientiert sich an der Umlaufrendite und wird jährlich für die Dauer eines Kalenderjahres neu festgelegt. Maßstab für die Festlegung eines Jahres ist die Umlaufrendite am 30. November des vorangegangenen Kalenderjahres bzw. des darauf folgenden Bankarbeitstags. Unter „Umlaufrendite“ ist die Rendite zu verstehen, die von der Deutschen Bundesbank als „Tägliche Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten nach Wertpapierarten / börsennotierte Bundeswertpapiere“ zusammen veröffentlicht wird. Der Zinssatz für den Sonderzins entspricht der Umlaufrendite abzüglich 0,7 Prozentpunkte, beträgt aber höchstens 3,80 %. Der Sonderzins wird auf einem Sonderkonto geführt. Das Guthaben auf dem Sonderkonto wird wie das Bausparguthaben verzinst.</p> <p>Die Zinsen sind jeweils am Ende des Kalenderjahres fällig, bei Beginn der Auszahlung aus dem Bausparguthaben zu diesem Zeitpunkt. Die Zinsen werden dem Bausparkonto, die Sonderzinsen in der Tarifvariante Trend einem Sonderkonto zu den vorgenannten Fälligkeitsterminen gutgeschrieben. Bei Beginn der Auszahlung aus dem Bausparguthaben wird das Guthaben auf dem Sonderkonto auf das Bausparkonto übertragen.</p> <p>Die Verzinsung des Bausparguthabens endet mit der ersten Auszahlung.</p> <p>Die Zinsen werden nur gleichzeitig mit dem Bausparguthaben ausgezahlt.</p> <p>Durch die Besparung des Bausparvertrages und durch Zahlung des Variantenpreises bei der Tarifvariante Premium erwirbt der Bausparer das Recht auf eine spätere Gegenleistung in Form des Bauspardarlehens bei Zuteilung des Bausparvertrages. Wurde die Zuteilung nicht innerhalb von 36 Monaten angenommen, kann die Bausparkasse die Gewährung des Bauspardarlehens verweigern.</p> <p>Das nach Zuteilung gegebenenfalls abgeschlossene Darlehen wird erfüllt, in dem die Bausparkasse die Darlehensvaluta an den Bausparer auszahlt und der Bausparer mindestens die tariflich vereinbarten Zins- und Tilgungsraten erbringt.</p>
Vertragliche Kündigungsregelungen	<p>Kündigung des Bausparvertrages durch den Bausparer:</p> <p>Der Bausparer kann den Bausparvertrag bis zum Beginn der Auszahlungsphase mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen. Auf seinen Wunsch zahlt die Bausparkasse das Bausparguthaben vorzeitig unter Einbehaltung eines Diskonts von 1 % des Guthabens zurück. Der Bausparer kann das gesamte Bausparguthaben (gebildetes Kapital gemäß § 1 Abs. 5 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz) des gekündigten Vertrags förderunschädlich entweder auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag der Bausparkasse oder eines anderen Anbieters übertragen lassen oder die Auszahlung des gesamten Bausparguthabens für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbeitrag im Sinne des § 92 a Einkommensteuergesetz gegen Nachweis verlangen.</p> <p>Solange die Rückzahlung des Bausparguthabens noch nicht begonnen hat, führt die Bausparkasse auf Antrag des Bausparers den Bausparvertrag unverändert fort. Reichen 25 % der für die Zuteilung verfügbaren Mittel nicht für die Rückzahlung der Bausparguthaben gekündigter Verträge aus, können Rückzahlungen auf spätere Zuteilungstermine verschoben werden.</p>
Mindestlaufzeit des Vertrages	Es gibt keine Mindestlaufzeit.
Sonstige Rechte und Pflichten der Bausparkasse und des Bausparers	Die Rechte und Pflichten der Bausparkasse und des Kunden sind in den beigefügten Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) geregelt. Die ABB stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.
Informationen zum Zustandekommen des Vertrages	Der Kunde gibt gegenüber der Bausparkasse ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des Bausparvertrages ab, indem er den ausgefüllten und unterzeichneten Bausparantrag an die Bausparkasse übermittelt und dieser ihr zugeht. Der Bausparvertrag kommt zustande, wenn die Bausparkasse dem Kunden die Annahme des Bausparantrages bestätigt.

C. Informationen über Ihr Widerrufsrecht

Mit Abschluss des Vertrages haben Sie ein Widerrufsrecht, über das die Bausparkasse Sie nachstehend informiert. Bei mehreren Widerrufsberechtigten steht das Widerrufsrecht jedem Einzelnen zu.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an: Wüstenrot Bausparkasse AG, Wüstenrotstraße 1, 71638 Ludwigsburg, Telefax 07141 16-853786, E-Mail widerruf@wuestenrot.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrages sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Produktinformationsblatt.

Produktinformationsblatt der Wüstenrot Bausparkasse AG gemäß der Beschreibung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Produktbezeichnung	Wüstenrot Wohn-Riester Tarif RD – Tarifvarianten: ■ Premium ■ Trend							
Produktart	Bausparen							
Anbieter	Wüstenrot Bausparkasse AG, Wüstenrotstr. 1, 71638 Ludwigsburg, Tel: 07141/16-1, www.wuestenrot.de							
Produktbeschreibung	<p>Bausparen ist ein kombiniertes Spar- und Darlehensprodukt. Die oben genannten Tarifvarianten sind Produkte für die private Altersvorsorge, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zertifiziert sind (sogenannter Riester-Vertrag).</p> <p>Der Bausparvertrag durchläuft zwei Phasen. In der Sparphase stellt der Bausparer der Bausparkasse Gelder zur Verfügung, die verzinst werden. Er bildet somit Eigenkapital. Hat er das im Vertrag vereinbarte Mindestsparguthaben angespart und bestand das Guthaben über eine ausreichende Zeitspanne, wird der Vertrag zuteilt, wobei ein genauer Zuteilungszeitpunkt nach dem Bausparkassengesetz vorab nicht genannt werden kann. Nach Zuteilung kann sich der Bausparer sein Guthaben auszahlen lassen. Zudem hat er – nach positiver Beleihungs- und Bonitätsprüfung – einen Anspruch auf ein Bauspardarlehen¹⁾ für wohnwirtschaftliche Maßnahmen in Höhe der Differenz aus Bausparsumme und Sparguthaben. Die Höhe des Sollzinssatzes des Darlehens ist in der Tarifvariante Premium von Anfang an fest vereinbart und von den Schwankungen am Kapitalmarkt unabhängig. In der Tarifvariante Trend wird der Sollzinssatz in Abhängigkeit vom durchschnittlichen Guthabenzins berechnet.</p> <p>1) Ein Bauspardarlehen an einen Verbraucher wird in der Regel als Immobilier-Verbraucherdarlehen andernfalls als Allgemein-Verbraucherdarlehen gewährt. Wenn das Darlehen durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert ist oder für den Erwerb oder die Erhaltung von Eigentumsrechten an Grundstücken, an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten bestimmt ist, handelt es sich um ein Immobilier-Verbraucherdarlehen. Anderenfalls ist es ein Allgemein-Verbraucherdarlehen. Für beide Darlehensarten gelten jeweils unterschiedliche Regelungen.</p>							
Risiken / Sicherheit	<p>Auf einen Blick:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ kein Kursrisiko ■ kein Kapitalverlustrisiko bei Bauspareinlagen und Zinsen bis zu einer Höhe von 100.000 € Die Einlagen und Zinsen auf den Bausparverträgen sind durch die Mitgliedschaft der Bausparkasse in der Entschädigungseinrichtung Deutscher Banken GmbH bis zu einer Höhe von 100.000 € gesichert ■ kein Zinsänderungsrisiko in der Tarifvariante Premium. In der Tarifvariante Trend sind die Verzinsung des Bausparguthabens und die Höhe des Darlehenszinses von der Umlaufrendite abhängig. Bei Inanspruchnahme des Darlehens wird der Darlehenszins festgelegt und gilt für die gesamte Darlehensphase. ■ kein Fremdwährungsrisiko 							
Rendite (Sparphase)	<p>Guthabenzins jährlich</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Tarifvarianten Premium</td> <td>0,10%</td> </tr> <tr> <td>Tarifvariante Trend</td> <td>mind. 0,2% abhängig von der Umlaufrendite¹⁾, aber max. 4% Gesamtverzinsung</td> </tr> </table> <p>1) In der Tarifvariante Trend wird das Bausparguthaben mit mindestens 0,2% jährlich verzinst (Mindestverzinsung). Darüber hinaus erhält der Bausparer einen Sonderzins, der jedoch entfällt, wenn der Bausparvertrag vom Bausparer innerhalb der ersten 7 Vertragsjahre gekündigt wird. Der Zinssatz für den Sonderzins orientiert sich an der Umlaufrendite und wird jährlich für die Dauer eines Kalenderjahres neu festgelegt. Maßstab für die Festlegung eines Jahres ist die Umlaufrendite am 30. November des vorangegangenen Kalenderjahres bzw. des darauf folgenden Bankarbeitstags. Der Zinssatz für den Sonderzins entspricht der Umlaufrendite abzüglich 0,7 Prozentpunkte, beträgt aber höchstens 3,8%. Unter „Umlaufrendite“ ist die Rendite zu verstehen, die von der Deutschen Bundesbank als „Tägliche Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten nach Wertpapierarten/börsennotierte Bundeswertpapiere/zusammen“ veröffentlicht wird.</p>		Tarifvarianten Premium	0,10%	Tarifvariante Trend	mind. 0,2% abhängig von der Umlaufrendite ¹⁾ , aber max. 4% Gesamtverzinsung		
Tarifvarianten Premium	0,10%							
Tarifvariante Trend	mind. 0,2% abhängig von der Umlaufrendite ¹⁾ , aber max. 4% Gesamtverzinsung							
Konditionen (Darlehensphase)	<p>Sollzinssatz jährlich</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Tarifvariante Premium nach Wahl</td> <td>1,50% (eff. Jahreszins¹⁾ 2,07% - 3,25%) 2,25% (eff. Jahreszins¹⁾ 2,74% - 3,79%)</td> </tr> <tr> <td>ab 100.000 € Bausparsumme nach Wahl</td> <td>1,25% (eff. Jahreszins¹⁾ 1,75% - 2,82%) 2,00% (eff. Jahreszins¹⁾ 2,43% - 3,39%)</td> </tr> <tr> <td>Tarifvariante Trend</td> <td>guthabengewichteter durchschnittlicher Guthabenzins (max. 4,00%) + 2,49 Prozentpunkte (max. 6,49%) (eff. Jahreszins¹⁾ 3,33% - 8,08%)</td> </tr> </table> <p>1) Falls für die Sicherung des Darlehens Kosten anfallen, erhöhen diese den effektiven Jahreszins.</p>		Tarifvariante Premium nach Wahl	1,50% (eff. Jahreszins ¹⁾ 2,07% - 3,25%) 2,25% (eff. Jahreszins ¹⁾ 2,74% - 3,79%)	ab 100.000 € Bausparsumme nach Wahl	1,25% (eff. Jahreszins ¹⁾ 1,75% - 2,82%) 2,00% (eff. Jahreszins ¹⁾ 2,43% - 3,39%)	Tarifvariante Trend	guthabengewichteter durchschnittlicher Guthabenzins (max. 4,00%) + 2,49 Prozentpunkte (max. 6,49%) (eff. Jahreszins ¹⁾ 3,33% - 8,08%)
Tarifvariante Premium nach Wahl	1,50% (eff. Jahreszins ¹⁾ 2,07% - 3,25%) 2,25% (eff. Jahreszins ¹⁾ 2,74% - 3,79%)							
ab 100.000 € Bausparsumme nach Wahl	1,25% (eff. Jahreszins ¹⁾ 1,75% - 2,82%) 2,00% (eff. Jahreszins ¹⁾ 2,43% - 3,39%)							
Tarifvariante Trend	guthabengewichteter durchschnittlicher Guthabenzins (max. 4,00%) + 2,49 Prozentpunkte (max. 6,49%) (eff. Jahreszins ¹⁾ 3,33% - 8,08%)							



wüstenrot

Wünsche werden Wirklichkeit.

Produktinformationsblatt.

Produktdaten und Kosten		Tarifvariante Premium	Tarifvariante Trend
	Mindestbausparsumme	30.000 € (1,50%, 2,25%) 100.000 € (1,25%, 2,00%)	
Abschlussgebühr¹⁾²⁾	1% der Bausparsumme		1% der Bausparsumme
Variantenpreis¹⁾	0,1% der Bausparsumme		–
Kontogebühr	20,00 € p.a.		20,00 € p.a.
Agio	2% des Anfangsdarlehens		2% des Anfangsdarlehens
Mindestsparguthaben	30% der Bausparsumme (2,00%, 2,25%) 40% der Bausparsumme (1,25%, 1,50%)		40% der Bausparsumme
<p>1) Die Abschlussgebühr und der Variantenpreis werden in fünf gleich hohen Jahresraten dem Bausparkonto belastet. Bei einem Jugendbausparvertrag wird die Abschlussgebühr bis zur Höhe von maximal 200 € wiedergutgeschrieben, wenn der Bausparvertrag zugeteilt wird und die Vertragslaufzeit zwischen sieben und fünfzehn Jahren liegt. Der Bausparvertrag ist ein Jugendbausparvertrag, wenn der Bausparer am Ende des Kalenderjahres, in dem er den Bausparvertrag abschließt, jünger als 25 Jahre ist und bei Vertragsabschluss kein weiterer Jugendbausparvertrag des Bausparers bei der Bausparkasse besteht.</p> <p>2) Bei Mitgliedern einer Gewerkschaft des dbb beamtenbund und tarifunion und deren Angehörige beträgt die Abschlussgebühr 0,5% der Bausparsumme.</p> <p>Die Abschluss- und Vertriebskosten betragen somit maximal 1,1% der Bausparsumme. Wird das Bausparguthaben innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsbeginn aufgrund Kündigung oder Zuteilung des Bausparvertrages ausgezahlt, werden die restliche Abschlussgebühr und der restliche Variantenpreis belastet, es sei denn, das Bausparguthaben wird auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen oder für einen geförderten Zweck verwendet. Für eine Vertragskündigung mit Vertragswechsel zu einem anderen Anbieter oder Auszahlung fallen gemäß § 2a Satz 1 Nr. 2 a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz anlassbezogene Kosten in Höhe von 100 € an. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende eines Kalendervierteljahres. Bei vorzeitiger Auszahlung wird ein Diskont von 1% des Guthabens einbehalten.</p> <p>Für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich fallen gemäß § 2a Satz 1 Nr. 2 c Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz anlassbezogene Kosten in Höhe von 150 € an.</p>			
Verfügbarkeit des Guthabens	<p>Bei einem geförderten Verwendungszweck wird das Bausparguthaben durch Zuteilung oder Kündigung entnommen. Eine Teilentnahme zur wohnungswirtschaftlichen Verwendung ist nicht möglich. Das Guthaben wird vollständig ausbezahlt. Damit endet die Sparphase. Bei einer nicht geförderten Verwendung des Bausparguthabens sind die gewährten Riester-Zulagen und gegebenenfalls zusätzlich gewährte Steuerersparnisse zurückzuzahlen.</p> <p>Wurde der Bausparvertrag bis zum vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase (Rentenbeginn) weder zugeteilt noch gekündigt, wird das Guthaben als lebenslange Altersrente ausbezahlt. Der Beginn der Auszahlungsphase muss ab Vollendung des 62. Lebensjahres liegen. Ist kein Auszahlungszeitpunkt vereinbart, so beginnt die Rentenauszahlung nach Vollendung des 67. Lebensjahrs.</p>		
Besteuerung	<p>Die Zinserträge des Bausparguthabens unterliegen nicht der Kapitalertragsteuer (Abgeltungssteuer), da eine nachgelagerte Besteuerung erfolgt. Zur Klärung von individuellen steuerlichen Auswirkungen wenden Sie sich bitte an einen steuerlichen Berater. Es ist kein Freistellungsauftrag notwendig, da die Zinserträge nicht auf den Freistellungsbetrag angerechnet werden.</p>		
Sonstiges	<p>Jeder Bausparer erhält spätestens mit der Unterschrift seiner Vertragsunterlagen folgende Informationen ausgehändigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Allgemeine Bausparbedingungen ■ Europäisches Standardisiertes Merkblatt ■ Merkblatt zum Datenschutz ■ Vorvertragliche Informationen ■ Produktinformationsblatt ■ Informationsbogen für den Einleger <p>Staatliche Zulagen (Spar- und Darlehensphase)</p> <p>Als zertifizierter Altersvorsorgevertrag wird der Bausparvertrag, unabhängig von Einkommensgrenzen, mit staatlichen Zulagen und ggf. Steuerersparnissen („Riester-Förderung“) unter bestimmten Voraussetzungen besonders gefördert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Grundzulage von 154 € pro Person. ■ Kinderzulage von 185 € für jedes vor 2008 geborene Kind bzw. 300 € für jedes ab 2008 geborene Kind ■ Berufseinsteiger erhalten einmalig einen Bonus in Höhe von 200 €, wenn diese spätestens im Jahr ihres 25. Geburtstages Riesterbeiträge leisten. <p>Um die maximale Riester-Zulage zu erhalten, muss der Bausparer jährlich 4% seines Vorjahres-Bruttoeinkommens, bis maximal 2.100 € (inklusive Zulagen) einzahlen, mindestens aber 60 €. Die Beiträge können ggf. auch als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Riester-geförderte Bausparguthaben und -darlehen müssen für bestimmte wohnungswirtschaftliche Maßnahmen eingesetzt werden, ansonsten muss die Förderung zurückbezahlt werden. Die wichtigsten geförderten Verwendungszwecke sind der Neubau oder Kauf, die Entschuldung eines Immobiliendarlehens und der Barriere reduzierende Umbau einer selbstgenutzten Immobilie. Das riestergeförderte Bauspardarlehen muss spätestens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres getilgt werden. Wird der Bausparvertrag nicht wohnungswirtschaftlich verwendet und besteht er noch bis zu dem vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase (Rentenbeginn) fort, erfolgt die Auszahlung des Guthabens in Form einer lebenslangen Altersrente.</p> <p>Rechtlicher Hinweis: Das Produktinformationsblatt dient lediglich zur Information. Maßgebend für die Abwicklung eines Bausparvertrages sind die jeweils aktuellen Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) und die Regelungen des Bausparkassengesetzes.</p>		



Wüstenrot Bausparkasse AG
71630 Ludwigsburg, Wüstenrot-Haus

Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge (ABB) Tarif RD, Tarifvarianten Premium und Trend für Neuabschlüsse ab dem 25.06.2016

Präambel: Inhalt und Zweck des Bausparens	§ 9	Auszahlung des Bauspardarlehens	§ 17	Kontogebühr, Entgelte und Aufwändersersatz	
§ 1	Vertragsabschluss/Abschlussgebühr/ Variantenpreis	§ 10	Agio	§ 18	Aufrechnung, Zurückbehaltung
§ 2	Sparzahlungen	§ 11	Verzinsung und Tilgung des Bauspardarlehens	§ 19	Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Bausparers
§ 3	Verzinsung des Bausparguthabens	§ 12	Kündigung des Bauspardarlehens durch die Bausparkasse	§ 20	Sicherung der Bauspareinlagen
§ 4	Zuteilung des Bausparvertrags	§ 13	Ermäßigung und Erhöhung von Bausparverträgen	§ 21	Bedingungsänderungen
§ 5	Nichtannahme der Zuteilung; Vertragsfortsetzung	§ 14	Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung	§ 22	Auszahlung einer lebenslangen Altersversorgung
§ 6	Annahme der Zuteilung; Bauspardarlehensgewährung	§ 15	Kündigung des Bausparvertrages	Besondere Bedingungen für eine Altersvorsorge-Bauspar-Vorfinanzierung gemäß § 1 Abs. 1 a Nr. 3 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz	
§ 7	Darlehensvoraussetzungen/ Sicherheiten	§ 16	Kontoführung		
§ 8	Risikolebensversicherung				

Präambel: Inhalt und Zweck des Bausparens

Der Bausparvertrag, auf den diese Bedingungen Anwendung finden, ist ein Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes. Er ist nach Maßgabe der Vorschriften des § 10a und des Fünften Abschnittes des Einkommensteuergesetzes bis zu bestimmten Höchstgrenzen förderungsfähig.

Bausparen ist zielgerichtetes Sparen, um für wohnungswirtschaftliche Verwendungen ein zinsgünstiges Darlehen zu erlangen.

Durch den Abschluss eines Bausparvertrags wird der Bausparer Mitglied einer Zweckspargemeinschaft (Bausparkollektiv). Am Beginn steht dabei die Sparphase, also eine Leistung des Bausparers zu Gunsten der Gemeinschaft. Damit erwirbt der Sparer das Recht auf eine spätere Gegenleistung in Form des zinsgünstigen Bauspardarlehens. Die Mittel hierfür stammen aus den von den Bausparern angesammelten Geldern, insbesondere den Spar- und Tilgungsleistungen.

Der Bausparer schließt hierfür einen Bausparvertrag über eine bestimmte Bausparsumme ab. Hat er das im Vertrag vereinbarte Mindestsparguthaben angespart und bestand das Guthaben über eine ausreichende Zeitspanne, wird der Vertrag zugeteilt. Durch die Wahl des Tilgungsbeitrags und des Darlehenszinssatzes in der Tarifvariante Premium nach § 1 Abs. 3 kann der Bausparer sowohl die Zeitspanne bis zur Zuteilung als auch die Laufzeit und die effektive Verzinsung des Bauspardarlehens wesentlich beeinflussen.

Die Bausparkasse zahlt nach Zuteilung auf Wunsch des Bausparers das angesparte Guthaben und – nach positivem Ergebnis der Beleihungs- und Bonitätsprüfung – das Bauspardarlehen aus. Mit Beginn der Darlehensphase kann der Bausparer für seine Finanzierung also über einen Betrag bis zur Höhe der Bausparsumme verfügen. Für die förderunschädliche Auszahlung müssen die Voraussetzungen des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in Verbindung mit dem Einkommensteuergesetz eingehalten werden.

Für die Reihenfolge der Zuteilung errechnet die Bausparkasse unter Berücksichtigung von Sparsumme und Spardauer für jeden Bausparvertrag eine Bewertungszahl. Die Besparung beeinflusst also den Zeitpunkt der Zuteilung. Die Bausparverträge mit den höchsten Bewertungszahlen haben als erste Anspruch auf Zuteilung.

Wofür geförderte Bausparguthaben und Bauspardarlehen aus Altersvorsorge-Bausparverträgen verwendet werden können, ergibt sich aus dem Bausparkassengesetz in Verbindung mit dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz und dem Einkommensteuergesetz. Die wichtigsten geförderten Verwendungszwecke gemäß § 1 Abs. 1 a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz in Verbindung mit § 92 a Abs. 1

Einkommensteuergesetz sind die Anschaffung und die Herstellung einer selbstgenutzten Wohnung, die Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens, der altersgerechte oder barriere-reduzierende Umbau, der Erwerb von Geschäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung sowie der Erwerb von Dauerwohnrechten (z.B. in Senioren- oder Pflegeheimen). Wird das Bauspardarlehen für andere als die im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz genannten Möglichkeiten – insbesondere für Modernisierungen – verwendet, so ist dies eine förder-schädliche Verwendung.

Gemäß § 92 Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz muss der Bausparer die Verwendung des Kapitals nach § 92 a Einkommensteuergesetz spätestens zehn Monate vor Beginn der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags bei der Zentralen Zulagenstelle (ZfA) beantragen und notwendige Nachweise erbringen.

Für die förderunschädliche Verwendung des Bausparguthabens erfolgt seine Entnahme über eine Zuteilung oder eine Kündigung des Bausparvertrags. Die für eine wohnwirtschaftliche Verwendung erforderlichen Mindestentnahmebeträge/Mindestdarlehensbeträge nach § 92 a Abs. 1 Einkommensteuergesetz müssen aus diesem Vertrag selbst erbracht werden und können nicht durch Entnahme- oder Darlehensbeträge aus mehreren Verträgen bei dieser Bausparkasse oder bei anderen Anbietern erreicht werden. Das Guthaben ist stets vollständig zu entnehmen.

Wird der Bausparvertrag nicht wohnungswirtschaftlich verwendet und besteht er noch bis zu dem vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase fort, erfolgt die Auszahlung des Guthabens in Form einer lebenslangen Altersversorgung.

Soweit die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge der Bausparkasse Gestaltungsermessen einräumen, wird die Bausparkasse darauf achten, dass eine Gleichbehandlung gewahrt wird und eine unterschiedliche Behandlung nur dann erfolgt, wenn hierfür sachgerechte Gründe vorliegen. Bei den Regelungen zu § 1 Abs. 3 und 5, § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 4 sowie § 13 Abs. 1 und 2 und § 15 Abs. 3 wird die Bausparkasse hierzu die Entscheidungen basierend auf den gemäß § 5 Abs. 1 Alternative 1 des Bausparkassengesetzes festgelegten aufsichtsrechtlichen Grundsätzen und Kriterien treffen, die vorrangig der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Bausparkollektivs und der Einhaltung zwingend rechtlicher Vorgaben dienen. Bei der Ausübung ihres von diesen Regelungen eingeräumten Gestaltungsermessens kann die Bausparkasse ihre Zustimmung verweigern oder auch unter Auflagen erteilen, wenn beispielsweise der Bausparvertrag schon vor- oder zwischenfinanziert ist oder der Tarif im Neugeschäft nicht mehr angeboten wird.

Die vom Bausparer zu zahlenden Kosten und Zinsen sind in der nachfolgenden Übersicht enthalten:

Konditionenübersicht	
Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten	
Maximale Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten	1,1% der Bausparsumme
Abschlussgebühr	1,0% der Bausparsumme
Variantenpreis (Tarifvariante Premium)	0,1% der Bausparsumme
Kontogebühr jährlich	
Sparphase	20 Euro
Darlehensphase	20 Euro
Auszahlungsphase	siehe § 17 Abs. 1 c
Anlassbezogene Kosten	
Entgelt für eine Vertragskündigung mit Vertragswechsel zu einem externen Anbieter oder Auszahlung	100 Euro
Entgelt für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich	150 Euro
Guthabenzinsen jährlich	
Tarifvariante Premium	0,10%
Tarifvariante Trend	mind. 0,20%
	abhängig von der Umlaufrendite gemäß § 3 Abs. 1, aber max. 4% Gesamtverzinsung
Darlehenszins (gebundener Sollzins) jährlich	
Tarifvariante Premium	1,50% / 2,25%
ab 100.000 Euro Bausparsumme	1,25% / 2,00%
Tarifvariante Trend	durchschnittlicher Guthabenzins (mind. 0,20%; max. 4%) + 2,49 Prozentpunkte, (mind. 2,69%; max. 6,49%), gemäß § 11 Abs. 1
Agio	2% des Bauspardarlehens
Effektiver Jahreszins ab Zuteilung nach Preisangabenverordnung¹	
Tarifvariante Premium bei gebundenem Sollzinssatz von 1,50%	2,07% – 3,25%
Tarifvariante Premium bei gebundenem Sollzinssatz von 2,25%	2,74% – 3,79%
Tarifvariante Premium bei gebundenem Sollzinssatz von 1,25%	1,75% – 2,82%
Tarifvariante Premium bei gebundenem Sollzinssatz von 2,00%	2,43% – 3,39%
Tarifvariante Trend	3,33% – 8,08%
Unter bestimmten Voraussetzungen werden Entgelte/Gebühren erhoben gemäß § 6 Abs. 2, § 8, § 15 Abs. 1, § 17 und § 22 Abs. 5.	

¹ Falls für die Sicherung des Darlehens Kosten anfallen, erhöhen diese den effektiven Jahreszins.

§ 1 Vertragsabschluss/Abschlussgebühr/Variantenpreis

(1) Die Bausparkasse bestätigt dem Bausparer unverzüglich die Annahme des Bausparantrags und den Vertragsbeginn bzw. das Abschlussdatum. Die Bausparsumme soll in der Tarifvariante Trend mindestens 10.000 Euro betragen. In der Tarifvariante Premium muss die Bausparsumme mindestens 30.000 Euro betragen. Für den Bausparvertrag richtet die Bausparkasse ein Bausparkonto ein.

(2) Der Bausparer wählt bei Vertragsabschluss zwischen den Tarifvarianten Premium und Trend. Die Entscheidung für die Tarifvariante ist endgültig.

Beträgt die Bausparsumme in der Variante Premium mindestens 100.000 Euro, so sinkt der Darlehenszins je nach Wahl von nominal 2,25% auf 2,00% bzw. von 1,50% auf 1,25%.

(3) In der Tarifvariante Premium kann bei Vertragsabschluss zwischen zwei Darlehenszinssätzen gewählt werden. Trifft der Bausparer keine Wahl, so wird der Vertrag mit dem höheren Darlehenszinssatz geführt. Außerdem besteht in der Tarifvariante Premium die Möglichkeit, bei Vertragsabschluss anstelle des standardmäßig vorgesehenen Tilgungsbeitrags einen anderen Tilgungsbeitrag zwischen 4% und 12% der Bausparsumme zu wählen. Die Wahl eines anderen Tilgungsbeitrags oder Darlehenszinses kann die Wartezeit bis zur Zuteilung erheblich verkürzen oder verlängern. Ein späterer Wechsel des Darlehenszinssatzes sowie des Tilgungsbeitrags ist – mit Ausnahme des Wechsels in den höheren Darlehenszinssatz – nur mit Zustimmung der Bausparkasse möglich.

(4) Mit Abschluss des Bausparvertrags wird in allen Tarifvarianten gemäß § 2 a Satz 1 Nr. 1 c Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz eine Abschlussgebühr von 1% der Bausparsumme berechnet. Für Mitglieder einer Gewerkschaft des dbb beamtenbund und tarifunion und deren Angehörige beträgt die Abschlussgebühr 0,5% der Bausparsumme.

In der Tarifvariante Premium berechnet die Bausparkasse für die Gewährung einer Option auf ein Bauspardarlehen mit den in dieser Variante bestehenden Besonderheiten gemäß § 2 a Satz 1 Nr. 1 c Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz einen Variantenpreis in Höhe von 0,1% der Bausparsumme.

Somit betragen die Abschluss- und Vertriebskosten maximal 1,1% der Bausparsumme.

Die Abschlussgebühr und der Variantenpreis werden in fünf gleich hohen Jahresraten dem Bausparkonto belastet. Die erste Rate wird bei Vertragsabschluss, die Folgeraten werden jeweils ein Jahr später fällig. Bei Auszahlung nach Zuteilung (§ 6) oder Rückzahlung des Bausparguthabens aufgrund einer Kündigung (§ 15) vor Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsbeginn werden die restliche Abschlussgebühr und der restliche Variantenpreis fällig und dem Bausparkonto belastet, es sei denn, das Bausparguthaben wird auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen oder nach Kündigung im Sinne des § 92 a Einkommensteuergesetz verwendet.

(5) Die Abschlussgebühr sowie der Variantenpreis werden nicht – auch nicht anteilig – zurückgezahlt oder herabgesetzt. Dies gilt insbesondere auch, wenn der Bausparvertrag vor Zuteilung gekündigt, die Bausparsumme ermäßigt oder auf das Bauspardarlehen nach Zuteilung ganz oder teilweise verzichtet wird. Absatz 7 bleibt unberührt.

Die Bausparkasse kann jedoch den bei Kündigung und vorzeitiger Auszahlung anfallenden Diskont, wenn er mindestens 50 Euro beträgt, bis zur Höhe von 100 Euro auf die Abschlussgebühr eines innerhalb von sechs Monaten neu abzuschließenden Bausparvertrags anrechnen.

(6) Eine Kapitalübertragung nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 b Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz bedarf der Zustimmung der aufnehmenden Bausparkasse. Erfolgt im Zusammenhang mit der Kapitalübertragung ein Neuabschluss oder eine Erhöhung eines Altersvorsorgevertrags, werden die hierfür nach §§ 1 Abs. 4, 13 Abs. 3 zu berechnende Abschlussgebühr und der Variantenpreis vermindert. Hierzu wird bei der für die Berechnung der Abschlussgebühr und des Variantenpreises maßgeblichen Bausparsumme ein Betrag von 50% des übertragenen, im Zeitpunkt der Übertragung nach § 10 a oder Abschnitt XI Einkommensteuergesetz geförderten Kapitals zum Abzug gebracht. Voraussetzung für diese Verminderung der Abschlussgebühr und des Variantenpreises ist, dass das zu übertragende Kapital spätestens 12 Monate nach Abschluss des Bausparvertrags oder der Erhöhung des bestehenden Altersvorsorgevertrags auf dem Bausparkonto gutgeschrieben wird. Sofern der Bausparer einen eventuell späteren Zahlungseingang nicht zu verantworten hat, wird die 12-Monatsfrist entsprechend verlängert. Bei Erhöhungen, die nach Gutschrift des übertragenen Kapitals beantragt werden, werden die Abschlussgebühr und der Variantenpreis nicht vermindert. War eine Jahresrate der Abschlussgebühr oder des Variantenpreises vor Gutschrift des übertragenen Kapitals bereits unvermindert belastet, erfolgt die Gutschrift des Minderungsbetrags mit Fälligkeit der nächsten Folgeraten.

(7) Ein Bausparvertrag ist ein Jugendbausparvertrag, wenn der Bausparer am Ende des Kalenderjahres, in welchem der Vertrag abgeschlossen wurde, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und wenn bei Abschluss des Vertrages kein weiterer Jugendbausparvertrag des Bausparers bei der Bausparkasse besteht.

Bei einem Jugendbausparvertrag wird die Abschlussgebühr bis zur Höhe von maximal 200 Euro dem Bausparkonto wiedergutgeschrieben, wenn der Vertrag zuteilteilt wurde und die Vertragslaufzeit mindestens sieben und höchstens fünfzehn Jahre beträgt. Die Gutschrift erfolgt am Ende desjenigen Kalendermonats, in dem beide Bedingungen erstmals erfüllt sind.

Vertragsänderungen (§ 13) und eine Vertragsübertragung (Übertragung aller Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gemäß § 14) vor Entstehung des Anspruchs auf Wiedergutschrift der Abschlussgebühr wirken sich wie folgt aus:

- Nach einer Ermäßigung des Bausparvertrags (§ 13 Abs. 2) wird nur der auf die ermäßigte Bausparsumme entfallende Teil der Abschlussgebühr bis maximal 200 Euro wiedergutgeschrieben.
- Nach einer Erhöhung des Bausparvertrages (§ 13 Abs. 3) wird die Abschlussgebühr einschließlich der Gebühr für die Erhöhung bis maximal 200 Euro wiedergutgeschrieben.

Auch in den vorgenannten Fällen (Ermäßigung und Erhöhung) erfolgt die Wiedergutschrift nur dann, wenn der Jugendbausparvertrag zuteilteilt wurde und die Vertragslaufzeit mindestens sieben und höchstens fünfzehn Jahre beträgt. Maßgeblich für den Beginn der Vertragslaufzeit ist das Abschlussdatum des Bausparvertrages. Ein eventuell nach § 13 neu festgelegter Vertragsbeginn bleibt unberücksichtigt.

Nach einer Übertragung (§ 14) wird der Bausparvertrag nicht als Jugendbausparvertrag fortgeführt. Ein Anspruch auf Wiedergutschrift der Abschlussgebühr kann nicht mehr entstehen.

§ 2 Sparszahlungen

(1) Der monatliche Bausparbeitrag (Regelsparbeitrag) beträgt 5% der Bausparsumme. Er ist bis zum Erreichen des Mindestsparguthabens (§ 4 Abs. 2 c) an die Bausparkasse zu entrichten. Der Bausparer kann diese Besparung fortsetzen, bis das Guthaben die Höhe von 50% der Bausparsumme erreicht hat. Zahlungen, die über den Regelsparbeitrag hinausgehen oder nach Erreichen eines Guthabens in Höhe von 50% der Bausparsumme geleistet werden, sind Sonderzahlungen, deren Annahme der Zustimmung der Bausparkasse bedarf, die sie auch mit Auflagen verbinden kann. Zahlungen bis zur Ausschöpfung des Förderhöchstbetrags für Altersvorsorgebeiträge gemäß § 10 a Abs. 1 Einkommensteuergesetz sind stets zulässig.

(2) Sparszahlungen sind insbesondere ausgeschlossen, soweit sie zusammen mit dem vorhandenen Bausparguthaben die Bausparsumme übersteigen.

(3) Zahlungen zur Minderung des Wohnförderkontos gemäß § 92 a Abs. 2 Einkommensteuergesetz oder zur Reinvestition des Altersvorsorgevermögens nach Aufgabe der Selbstnutzung gemäß § 92 a Abs. 3 Einkommensteuergesetz sind nicht möglich.

(4) Der Bausparer hat das Recht, die Sparszahlungen jederzeit auszusetzen und damit den Vertrag ruhen zu lassen.

§ 3 Verzinsung des Bausparguthabens

(1) Das Bausparguthaben wird jährlich auf der Grundlage taggenauer Berücksichtigung aller Zahlungseingänge verzinst. Die Verzinsung des Bausparguthabens endet mit der ersten Auszahlung.

In der Tarifvariante Premium wird das Bausparguthaben mit 0,10% jährlich verzinst.

In der Tarifvariante Trend wird das Bausparguthaben mit mindestens 0,20% jährlich verzinst (Mindestverzinsung). Darüber hinaus erhält der Bausparer einen Sonderzins, der jedoch entfällt, wenn der Bausparvertrag vom Bausparer innerhalb der ersten 7 Vertragsjahre gekündigt wird. Der Sonderzins entfällt von Beginn des Vertrages an auch dann, wenn die Bausparkasse ein Darlehen gewährt, das der Vorfinanzierung oder Zwischenfinanzierung von Leistungen auf den Bausparvertrag dient.

Der Zinssatz für den Sonderzins orientiert sich an der Umlaufrendite und wird jährlich für die Dauer eines Kalenderjahres neu festgelegt. Maßstab für die Festlegung eines Jahres ist die Umlaufrendite am 30. November des vorangegangenen Kalenderjahres bzw. des darauf folgenden Bankarbeitstags. Unter „Umlaufrendite“ ist die Rendite zu verstehen, die von der Deutschen Bundesbank als „Tägliche Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten nach Wertpapierarten/börsennotierte Bundeswertpapiere/zusammen“ veröffentlicht wird.

Der Zinssatz für den Sonderzins entspricht der Umlaufrendite abzüglich 0,7 Prozentpunkte, beträgt aber höchstens 3,80%. Der Sonderzins wird auf einem Sonderkonto geführt. Das Guthaben auf dem Sonderkonto wird wie das Bausparkonto verzinst.

(2) Die Zinsen sind jeweils am Ende des Kalenderjahres fällig, bei Beginn der Auszahlung aus dem Bausparguthaben zu diesem Zeitpunkt. Die Zinsen werden dem Bausparkonto, die Sonderzinsen in der Tarifvariante Trend einem Sonderkonto zu den vorgenannten Fälligkeitsterminen gutgeschrieben. Bei Beginn der Auszahlung aus dem Bausparguthaben wird das Guthaben auf dem Sonderkonto auf das Bausparkonto übertragen.

Die Zinsen werden nicht gesondert ausgezahlt.

§ 4 Zuteilung des Bausparvertrags

(1) Die Zuteilung des Bausparvertrags ist eine Voraussetzung für die Auszahlung der Bausparsumme. Die Zuteilung wird dem Bausparer mitgeteilt mit der Aufforderung, innerhalb von 4 Wochen ab Datum der Zuteilung zu erklären, ob er die Rechte aus der Zuteilung wahrnimmt (Zuteilungsannahme).

(2) Die Bausparkasse nimmt die Zuteilungen am ersten Tag eines jeden Monats vor (Zuteilungstermin). Um die zuzuteilenden Bausparverträge zu ermitteln, geht die Bausparkasse wie folgt vor:

a) Der jeweils letzte Tag eines Monats ist ein Bewertungsstichtag. Der zugehörige Zuteilungstermin ist immer der erste Tag des Monats, der dem Bewertungsstichtag nach Ablauf von 3 Monaten folgt.

b) An den Bewertungsstichtagen wird jeweils die Bewertungszahl ermittelt.

Tarifvariante Premium

Zur Berechnung der Bewertungszahl des einzelnen Bausparvertrags wird zunächst die Summe sämtlicher Habensalden SHS (jewe-

lige Höhe des Bausparguthabens, jedoch höchstens die Bausparsumme) an den vom Bausparvertrag schon durchlaufenen Bewertungsstichtagen und die Differenz D zwischen Bausparsumme BS und dem Bausparguthaben G am Bewertungsstichtag ermittelt. Bei einem Bausparguthaben von mehr als 50% der Bausparsumme wird die Differenz D auf 50% der Bausparsumme gesetzt.

Die Bewertungszahl ergibt sich dann nach der Formel:

$$BZ = \frac{200 \times TB}{D/750 + ZF \times D \times D / (SHS + 3 \times G)}$$

mit dem Zinsfaktor ZF in Höhe von
0,454 für die Tarifvariante Premium mit 1,50% bzw. 1,25% Darlehenszins
0,244 für die Tarifvariante Premium mit 2,25% bzw. 2,00% Darlehenszins.

Dabei ist G das Guthaben am zugehörigen Bewertungsstichtag, höchstens aber die Bausparsumme. TB ist die Höhe des Tilgungsbeitrags in Euro (§ 11 Abs. 2).

Das Ergebnis wird kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundet.

Tarifvariante Trend

Zur Berechnung der Bewertungszahl des einzelnen Bausparvertrags wird die Summe sämtlicher Habensalden SHS (jeweilige Höhe des Bausparguthabens, jedoch höchstens die Bausparsumme), an den vom Bausparvertrag schon durchlaufenen Bewertungsstichtagen mit dem Bewertungszahlfaktor 7 multipliziert und durch die Bausparsumme (BS) geteilt. Für die Berechnung der Habensalden und der Erreichung der Mindestansparung (§ 4 Abs. 2) wird die Mindestverzinsung von 0,20% zu Grunde gelegt.

Die Bewertungszahl ergibt sich dann nach der Formel:

$$BZ = \frac{SHS \times 7}{BS}$$

Das Ergebnis wird kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundet.

c) Für Zuteilungen an einem bestimmten Zuteilungstermin können nur die Bausparverträge berücksichtigt werden, bei denen zum zugehörigen Bewertungsstichtag

- seit Vertragsbeginn 12 Monate (Mindestsparzeit) vergangen sind,
- die Bewertungszahl mindestens 200 (Mindestbewertungszahl) beträgt und
- das Bausparguthaben des Vertrags ein Mindestsparguthaben von
 - 30% der Bausparsumme bei den Tarifvarianten Premium mit 2,25% bzw. 2,00% Darlehenszins,
 - 40% der Bausparsumme bei den Tarifvarianten Premium mit 1,50% bzw. 1,25% Darlehenszins und Trend erreicht hat.

d) Die Bausparkasse errechnet aus den für die Zuteilung verfügbaren Mitteln für jeden Zuteilungstermin eine Zielbewertungszahl. Dies ist die niedrigste Bewertungszahl, die zur Zuteilung ausreicht.

e) Nach Wahl eines neuen Tilgungsbeitrags oder Darlehenszinssatzes nach § 1 Abs. 3 kann der Bausparvertrag frühestens an dem Monatsersten zugeteilt werden, der dem nächsten Bewertungsstichtag nach Eingang der Erklärung des Bausparers zugeordnet ist.

§ 5 Nichtannahme der Zuteilung; Vertragsfortsetzung

(1) Der Bausparer kann die Annahme der Zuteilung widerrufen, solange die Auszahlung der Bausparsumme noch nicht begonnen hat.

(2) Nimmt der Bausparer die Zuteilung gemäß § 4 nicht fristgemäß an oder wird die Annahme der Zuteilung widerrufen, wird der Vertrag fortgesetzt.

(3) Setzt der Bausparer seinen Vertrag fort, kann er seine Rechte aus der Zuteilung gemäß § 4 vorbehalten. Abs. 4 jederzeit wieder geltend machen. In diesem Fall ist der Bausparvertrag spätestens bei dem Zuteilungstermin, der dem nächsten Bewertungsstichtag nach Eingang der Erklärung des Bausparers zugeordnet ist (siehe § 4 Abs. 2 a), vorrangig zu berücksichtigen.

(4) Für einen Bausparvertrag, der seit mindestens 36 Monaten zugeteilt ist (§ 4 Abs. 2), ohne dass der Bausparer die Zuteilung angenommen oder nach Fortsetzung die Wiedergeltendmachung beantragt hat, gilt:

Die Bausparkasse kann die Auszahlung des Bauspardarlehens (§ 6 Abs. 1) verweigern. Macht sie von diesem Recht Gebrauch, hat der Bausparer nur noch einen Anspruch auf sein Bausparguthaben. Die Bausparkasse weist den Bausparer mit einer Frist von mindestens 6 Monaten darauf hin, dass sie die Gewährung des Bauspardarlehens nach Ablauf der Frist verweigern wird. Sie kann hierbei ein Angebot unterbreiten, den Bausparvertrag in einen anderen Tarif umzuwandeln.

§ 6 Annahme der Zuteilung; Bauspardarlehensgewährung

(1) Mit Annahme der Zuteilung kann der Bausparer über das Bausparguthaben jederzeit, über das Bauspardarlehen nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 7 verfügen. Wünscht der Bausparer eine Guthabenauszahlung, so wird das Bausparguthaben vollständig ausgezahlt. Das geförderte Bausparguthaben und das geförderte Bauspardarlehen sind für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92 a Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz einzusetzen. Die Höhe des Bauspardarlehens errechnet sich aus dem Unterschied zwischen Bausparsumme und Bausparguthaben.

(2) Für das bereitgehaltene Bauspardarlehen kann die Bausparkasse von dem zweiten auf die Annahme der Zuteilung folgenden Monatsersten an 2 % Zins jährlich verlangen.

(3) Ein Bauspardarlehen an einen Verbraucher wird in der Regel als Immobilier-Verbraucherdarlehen andernfalls als Allgemein-Verbraucherdarlehen gewährt. Wenn das Darlehen durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert ist oder für den Erwerb oder die Erhaltung von Eigentumsrechten an Grundstücken, an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten bestimmt ist, handelt es sich um ein Immobilier-Verbraucherdarlehen. Anderenfalls ist es ein Allgemein-Verbraucherdarlehen. Für beide Darlehensarten gelten jeweils unterschiedliche Regelungen.

§ 7 Darlehensvoraussetzungen/Sicherheiten

(1) Die Bausparkasse hat einen Anspruch auf die Bestellung ausreichender Sicherheiten für ihre Forderungen aus dem Bauspardarlehen. In der Regel sind die Forderungen durch ein Grundpfandrecht an einem überwiegend Wohnzwecken dienenden inländischen Pfandobjekt zu sichern. Die Sicherung an einem Pfandobjekt in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist mit Zustimmung der Bausparkasse möglich.

(2) Das Bauspardarlehen darf zusammen mit vor- oder gleichrangigen Belastungen 80% des von der Bausparkasse festgesetzten Beleihungswerts nicht übersteigen. Bei der Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum darf die Bausparkasse jedoch Beleihungen bis zum Beleihungswert vornehmen.

(3) Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Der Nachweis für die Gebäudeversicherung gegen die Risiken Feuer, Sturm, Hagel und Leitungswasser und bei Bedarf gegen weitere Elementarschäden zum gleitenden Neuwert kann gefordert werden.

(4) Unabhängig von der Sicherung sind Voraussetzung für die Darlehensgewährung die Kreditwürdigkeit und insbesondere der Nachweis, dass die Tilgungsbeiträge (§ 11 Abs. 2) ohne Gefährdung sonstiger Verpflichtungen erbracht werden können.

(5) Der Darlehensnehmer ist auf Anforderung der Bausparkasse verpflichtet, ausreichende und angemessene Informationen zu Einkommen, Ausgaben und anderen finanziellen und wirtschaftlichen Umständen, anhand derer die Bausparkasse die Kreditwürdigkeitsprüfung vornehmen kann, zur Verfügung zu stellen. Dabei ist der Darlehensnehmer verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und die angeforderten Unterlagen für die Kreditwürdigkeitsprüfung vollständig beizubringen.

(6) Die Bausparkasse kann für ihre persönlichen und dinglichen Ansprüche die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung verlangen.

(7) Gehen dem Grundpfandrecht der Bausparkasse Grundpfandrechte Dritter im Range vor oder haben Grundpfandrechte Dritter den gleichen Rang wie das Grundpfandrecht der Bausparkasse, kann sie verlangen, dass

- der Grundstückseigentümer seine Ansprüche gegen vor- oder gleichrangige Grundschuldgläubiger auf Rückgewähr der Grundschuld (Anspruch auf Löschung oder Rückabtretung der Grundschuld, Verzicht auf die Grundschuld sowie Zuteilung eines etwaigen Mehrerlöses in der Zwangsversteigerung) an sie abtritt und
- vor- oder gleichrangige Grundschuldgläubiger erklären, die zu ihrer Sicherheit dienenden Grundschulden nur für bereits ausgezahlte Darlehen in Anspruch zu nehmen (sog. Einmalvaluierungserklärung).

(8) Ist der Bausparer verheiratet oder lebt er in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, kann die Bausparkasse verlangen, dass der Ehegatte/ eingetragene Lebenspartner des Bausparers als Gesamtschuldner beitrifft. Dies gilt nicht, wenn die Mitverpflichtung des Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartners unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nicht gerechtfertigt ist.

(9) Weitere Darlehensvoraussetzungen werden in den „Darlehensbedingungen“ geregelt, die bei Abschluss des Bauspardarlehensvertrags vereinbart werden.

§ 8 Risikolebensversicherung

Mögliche Beiträge zu einer Risikolebensversicherung sind keine förderfähigen Altersvorsorgebeiträge, auch wenn sie im Zusammenhang eines Altersvorsorge-Bausparvertrages geleistet werden. Die Risikolebensversicherung dient der Rückführung des Bauspardarlehens bei Tod des Versicherten.

§ 9 Auszahlung des Bauspardarlehens

(1) Der Bausparer kann die Auszahlung des Bauspardarlehens nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 7 entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

(2) Hat der Bausparer das Darlehen innerhalb von 2 Jahren nach Annahme der Zuteilung nicht voll abgerufen, kann die Bausparkasse dem Bausparer eine letzte Frist von 2 Monaten für den Abruf des Darlehens setzen. Ist auch nach Ablauf dieser Frist das Darlehen nicht voll abgerufen, ist die Bausparkasse zu einer Auszahlung nicht mehr verpflichtet, es sei denn, der Bausparer hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Die Bausparkasse wird den Bausparer bei Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hinweisen.

§ 10 Agio

Bei Beginn der Darlehensauszahlung wird ein Agio in Höhe von 2% des Bauspardarlehens fällig. Das Agio wird dem Bauspardarlehen zugeschlagen und erhöht damit die Darlehensschuld.

§ 11 Verzinsung und Tilgung des Bauspardarlehens

(1) Der gebundene Sollzinssatz (Darlehenszinssatz) für das Bauspardarlehen (Darlehensschuld) beträgt jährlich (effektive Jahreszinsen ab Zuteilung nach der Preisangabenverordnung siehe Tabelle im Anhang):

Tarifvariante	Darlehenszinssatz
Premium ab 100.000. Euro Bausparsumme	je nach Wahl: 1,50% oder 2,25% je nach Wahl: 1,25% oder 2,00%
Trend	Durchschnittlicher Guthabenzins + 2,49 Prozentpunkte (mind. 2,69%; max. 6,49%); siehe Erläuterungen im Folgenden

Tarifvariante Trend

In der Tarifvariante Trend bestimmt sich der Sollzinssatz für das Bauspardarlehen in Abhängigkeit vom durchschnittlichen Guthabenzinssatz der gesamten Sparphase, bei dessen Berechnung jeweils der kalenderjährliche Gesamtzinssatz mit dem durchschnittlichen Guthaben des Kalenderjahres gewichtet wird. Die Berechnung erfolgt am zur Zuteilung gehörigen Bewertungsstichtag (§ 4 Abs. 2). Zum berechneten durchschnittlichen Guthabenzinssatz werden 2,49 Prozentpunkte addiert und so der Sollzinssatz bestimmt.

Nimmt der Bausparer die Zuteilung nicht an, sondern macht seine Rechte aus der Zuteilung erst später geltend, gilt Folgendes:

Nimmt der Bausparer bis zum Ablauf des auf die erstmalige Zuteilung folgenden Kalenderjahres die Zuteilung an, gilt für sein Bauspardarlehen der bei erstmaliger Zuteilung ermittelte Sollzinssatz.

Nimmt der Bausparer nach Ablauf dieses Zeitraums die Zuteilung an, wird der für das Bauspardarlehen geltende Sollzinssatz auf der Grundlage des durchschnittlichen Guthabenzinssatzes am 30. November des Vorjahres berechnet.

Wenn die Bausparkasse ein Darlehen gewährt, das der Vorfinanzierung oder Zwischenfinanzierung von Leistungen auf den Bausparvertrag dient (§ 3 Abs. 1), beträgt der Sollzinssatz 2,69%.

Bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Auszahlung des Bauspardarlehens beendet ist, werden die Zinsen nach der jeweiligen Darlehensschuld, von da ab vierteljährlich nach der Darlehensschuld am Beginn des Kalendervierteljahres berechnet. Tilgungsleistungen wirken sich vom Beginn des auf ihren Eingang folgenden Kalendervierteljahres an in der Zinsberechnung aus. Die im Laufe eines Kalendervierteljahres anfallenden Zinsen werden am Ende dieses Kalendervierteljahres mit den eingegangenen Tilgungsbeiträgen (Abs. 2) oder sonstigen Guthabenzinsen verrechnet. Die durch die vorstehenden Regelungen bedingte Erhöhung der Verzinsung ist im effektiven Jahreszins enthalten. Reichen die Zahlungseingänge eines Kalendervierteljahres nicht aus, die Zinsen zu decken, so werden die künftigen Tilgungsbeiträge oder sonstigen Guthabenzinsen zunächst darauf angerechnet.

(2) Zur Verzinsung und Tilgung der Darlehensschuld hat der Bausparer monatlich zum ersten Geschäftstag des Kalendermonats einen Tilgungsbeitrag zu zahlen. Durch die fortschreitende Tilgung der Darlehensschuld verringern sich die in den Tilgungsbeiträgen ent-

haltenen Zinsen zu Gunsten der Tilgung. Das geförderte Darlehen ist spätestens bis zu dem in § 1 Abs. 1 a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz genannten Lebensjahr des Bausparers zu tilgen.

Der Tilgungsbeitrag wird in Promille der Bausparsumme gerechnet und beträgt:

Tarifvariante	Tilgungsbeitrag
Premium mit 1,50% bzw. 1,25% Darlehenszins im Regelfall	10‰
Premium mit 2,25% bzw. 2,00% Darlehenszins im Regelfall	6‰
Trend	5‰

In der Tarifvariante Premium kann der Tilgungsbeitrag auch einen anderen Wert zwischen 4‰ und 12‰ der Bausparsumme annehmen, wenn der Bausparer von seinem Wahlrecht (§ 1 Abs. 3) Gebrauch gemacht hat.

(3) Die vom Bausparer zu tragenden Kosten und der geschuldete Aufwendersatz werden der Darlehensschuld zugeschlagen und wie diese verzinst und getilgt.

(4) Der erste Tilgungsbeitrag ist im übernächsten Monat nach vollständiger Auszahlung des Bauspardarlehens, bei Teilzahlung spätestens im zwölften Monat nach der ersten Teilzahlung zu zahlen. Die Bausparkasse teilt dem Bausparer die Fälligkeit des ersten Tilgungsbeitrags mit.

(5) Der Bausparer ist berechtigt, jederzeit Sondertilgungen zu leisten. Sie wirken sich ebenfalls vom Beginn des auf ihren Eingang folgenden Kalendervierteljahres an in der Zinsberechnung aus. Zahlt der Bausparer den zehnten Teil des Anfangsdarlehens oder mehr in einem Betrag als Sondertilgung zurück, so kann er verlangen, dass der Tilgungsbeitrag im Verhältnis des neuen zum bisherigen Restdarlehen herabgesetzt wird.

§ 12 Kündigung des Bauspardarlehens durch die Bausparkasse

Die Bausparkasse kann das Bauspardarlehen in den gesetzlich geregelten Fällen zur sofortigen Rückzahlung kündigen, insbesondere wenn

a) bei einem Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag der Bausparer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mindestens 2,50% des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist und die Bausparkasse dem Bausparer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange;

b) bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag der Bausparer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise mit mindestens 10% oder bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren mit mindestens 5% des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist und die Bausparkasse dem Bausparer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange;

c) in den Vermögensverhältnissen des Bausparers/Mitverpflichteten oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird; die Bausparkasse kann in diesen Fällen den Darlehensvertrag vor Auszahlung des Darlehens im Zweifel stets, nach Auszahlung nur in der Regel fristlos kündigen.

Das Recht der Bausparkasse, das Bauspardarlehen aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn der Bausparer für die Darlehensgewährung wesentliche Angaben vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig erteilt oder vorenthalten hat.

§ 13 Ermäßigung und Erhöhung von Bausparverträgen

(1) In der Tarifvariante Trend sind keine Ermäßigungen oder Erhöhungen mit Ausnahme der automatischen Erhöhung (§ 13 Abs. 3 b) möglich. Ermäßigungen oder Erhöhungen von Bausparverträgen in der Variante Premium bedürfen als Vertragsänderungen der Zustimmung der Bausparkasse, die sie mit Auflagen verbinden kann.

Bei Vertragsänderungen in der Variante Premium ist die Bausparsumme nach Vertragsänderung maßgeblich für die Höhe des Darlehenszinssatzes (§ 11 Abs. 1).

(2) Bei einer Ermäßigung bleibt die Summe der Habensalden (§ 4 Abs. 2 b) unverändert. Dadurch steigt die Bewertungszahl an. Ein ermäßigter Vertrag kann frühestens an dem Monatsersten zugeteilt werden,

der dem nächsten Bewertungsstichtag (siehe § 4 Abs. 2 a) nach der Ermäßigung zugeordnet ist, nicht jedoch bevor die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 c erfüllt sind.

Nach einer Ermäßigung kann dem Bausparer auf Antrag der auf die Ermäßigungssumme entfallene Teil der Abschlussgebühr auf die Abschlussgebühr eines innerhalb von sechs Monaten abzuschließenden Folgevertrags angerechnet werden.

(3) Bei einer Erhöhung wird entsprechend § 1 Abs. 4 in allen Tarifvarianten eine Abschlussgebühr und in der Tarifvariante Premium ein Variantenpreis berechnet und dem Bausparkonto belastet. Bemessungsgrundlage für die Entgelte ist derjenige Betrag, um den die Bausparsumme erhöht wird.

Die Summe der Habensalden (§ 4 Abs. 2 b) bleibt unverändert. Dadurch verringert sich die Bewertungszahl. Der Vertragsbeginn wird neu festgelegt, so dass die bisherige Vertragslaufzeit im Verhältnis der alten zur neuen Bausparsumme herabgesetzt wird. Das Abschlussdatum bleibt dagegen erhalten. Ein erhöhter Vertrag kann frühestens an dem Monatsersten zugeteilt werden, der dem nächsten Bewertungsstichtag (siehe § 4 Abs. 2 a) nach der Erhöhung zugeordnet ist, nicht jedoch bevor die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 c erfüllt sind.

Eine Erhöhung der Bausparsumme erfolgt auch ohne Antrag des Bausparers nach Maßgabe folgender Regelungen:

a) Die Bausparkasse kann dem Bausparer jeweils eine angemessene Erhöhung der Bausparsumme anbieten, sobald das Bausparguthaben 80% der Bausparsumme erreicht hat. Diese Erhöhung soll in der Regel so erfolgen, dass die neue Bausparsumme das Doppelte des zum Zeitpunkt des Erhöhungsangebots erreichten Bausparguthabens beträgt, abgerundet auf volle Tausend Euro. Das Angebot der Bausparkasse gilt als angenommen, wenn der Bausparer der Erhöhung der Bausparsumme nicht binnen zwei Monaten nach Zugang des Angebots in Textform widerspricht und bei Beginn der Frist auf die Bedeutung des unterlassenen Widerspruchs hingewiesen wurde.

b) Erreicht das Bausparguthaben 95% der Bausparsumme, wird die Bausparsumme jeweils um 5.000 Euro erhöht. Die Erhöhung erfolgt nicht, sofern ausgehend vom jährlich geförderten Höchstbetrag gemäß § 10 a Einkommensteuergesetz das Bausparguthaben voraussichtlich die Bausparsumme bis zum Beginn der Auszahlungsphase nicht überschreiten wird. Sie erfolgt ebenfalls nicht, sofern der Vertrag vor Erreichen der Vollansparung zugeteilt oder ausgezahlt werden soll.

(4) Abweichend von der Regelung in Abs. 2 können die Verträge, die aus Ermäßigungen hervorgehen, schon vor dem Monatsersten zugeteilt werden, der dem nächsten Bewertungsstichtag (siehe § 4 Abs. 2 a) nach der Vertragsänderung zugeordnet ist, sofern die Bausparkasse diese nicht früher zuteilt als ohne Vertragsänderung.

§ 14 Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung

Die Abtretung oder Verpfändung von gefördertem Altersvorsorgevermögen ist gemäß § 97 Einkommensteuergesetz ausgeschlossen. Im Übrigen bedürfen die Abtretung, Verpfändung und Übertragung von Rechten aus dem Bausparvertrag der Zustimmung der Bausparkasse.

§ 15 Kündigung des Bausparvertrages

(1) Der Bausparer kann den Bausparvertrag bis einschließlich des Zeitpunkts des Beginns der Auszahlungsphase mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen. Bei Kündigung des Bausparvertrages zu Beginn der Auszahlungsphase gelten § 22 Abs. 1 Sätze 2 und 3.

Auf seinen Wunsch zahlt die Bausparkasse das Bausparguthaben vorzeitig unter Einbehaltung eines Diskonts von 1% des Guthabens zurück. Der Diskont kann gemäß § 1 Abs. 5 auf einen Folgevertrag angerechnet werden.

Der Bausparer kann das gesamte Bausparguthaben (gebildetes Kapital gemäß § 1 Abs. 5 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz) des gekündigten Vertrags förderunschädlich entweder auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag der Bausparkasse oder eines anderen Anbieters übertragen lassen oder nach rechtzeitiger Beantragung bei der zentralen Zulagenstelle die Auszahlung des gesamten Bausparguthabens für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbeitrag im Sinne des § 92 a Einkommensteuergesetz gegen Nachweis verlangen. Eventuell anfallende Entgelte werden in § 17 geregelt.

(2) Solange die Rückzahlung des Bausparguthabens noch nicht begonnen hat, führt die Bausparkasse auf Antrag des Bausparers den Bausparvertrag unverändert fort.

(3) Reichen 25% der für die Zuteilung verfügbaren Mittel nicht für die Rückzahlung der Bausparguthaben gekündigter Verträge aus, können Rückzahlungen auf spätere Zuteilungstermine verschoben werden.

§ 16 Kontoführung

(1) Die Bausparer bilden eine Zweckspargemeinschaft. Aus den von ihnen in der Spar- und Darlehensphase (§ 17 Abs. 1) angesammelten Geldern (Zuteilungsmasse) erfolgen die Zuteilung der Bausparverträge und die Auszahlung der Bausparsummen. Das bei Abschluss des Bausparvertrages eingerichtete Bausparkonto dient der bauspartechnischen Verwaltung der Zuteilungsmasse.

(2) Das Bausparkonto wird als Kontokorrentkonto geführt, d. h. sämtliche für den Bausparer bestimmten Geldeingänge werden dem Bausparkonto gutgeschrieben, sämtliche den Bausparer betreffende Auszahlungen, Zinsen, Kosten sowie der von ihm geschuldete Aufwendersatz und sonstige ihm zu berechnende Beträge werden dem Bausparkonto belastet.

(3) Die Bausparkasse schließt die Konten zum Schluss eines Kalenderjahres ab. Sie übersendet dem Bausparer in den ersten 2 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres einen Kontoauszug mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass dieser als anerkannt gilt, wenn der Bausparer nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zugang in Textform widerspricht.

§ 17 Kontogebühr, Entgelte und Aufwendersatz

(1) Die Bausparkasse erhebt für den Altersvorsorge-Bausparvertrag neben den Abschluss- und Vertriebskosten nach § 1 Abs. 4 und 5 folgende Verwaltungs- und anlassbezogene Kosten:

a) In der Sparphase

Die Bausparkasse erhebt gemäß § 2 a Satz 1 Nr. 1 a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz als Verwaltungskosten eine Kontogebühr von 20 Euro pro Jahr.

Im ersten Vertragsjahr wird bei Vertragsbeginn bei Abschlüssen im ersten Kalenderhalbjahr die volle, bei Abschlüssen im zweiten Kalenderhalbjahr zwei Drittel der Gebühr berechnet. Bei Vertragsabschluss in den letzten 2 Monaten eines Jahres verzichtet die Bausparkasse in diesem Jahr auf die Kontogebühr, sofern bei dem Bausparvertrag keine Gut- oder Lastschriften angefallen sind.

Die Bausparkasse berechnet gemäß § 2 a Satz 1 Nr. 2 a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz als anlassbezogene Kosten ein Entgelt für eine Vertragskündigung mit Vertragswechsel zu einem anderen Anbieter oder Auszahlung in Höhe von 100 Euro. Als andere Anbieter gelten nicht die Gesellschaften der W&W-Gruppe. Daneben berechnet sie gemäß § 2 a Satz 1 Nr. 2 c Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz als anlassbezogene Kosten ein Entgelt für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich des Vertragspartners in Höhe von 150 Euro.

b) In der Darlehensphase

Die Bausparkasse erhebt gemäß § 2 a Satz 1 Nr. 1 a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz als Verwaltungskosten ab dem Beginn eines Kalenderjahres eine Kontogebühr von 20 Euro pro Jahr.

c) In der Auszahlungsphase einer lebenslangen Altersversorgung
Die Bausparkasse berechnet Kosten, die ihr intern bei Abschluss eines Versicherungsvertrages für die (Teilkapital-)Verrentung entstehen. Die Bausparkasse erhebt gemäß § 2 a Satz 1 Nr. 1 a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz als Verwaltungskosten ab dem Beginn eines Kalenderjahres eine Kontogebühr pro Jahr, deren Höhe noch nicht feststeht. Diesbezüglich wird auf § 22 verwiesen.

(2) Erbringt die Bausparkasse im Auftrag des Bausparers Leistungen, die nicht der Verwaltung des Altersvorsorgevertrags zuzurechnen sind und daher nicht mit den Verwaltungskosten abgegolten sind und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann sie dem Bausparer hierfür im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen.

(3) Die Ansprüche der Bausparkasse auf Aufwendersatz richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen.

(4) Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bausparkasse kraft Gesetz oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie allein im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bausparkasse kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

§ 18 Aufrechnung, Zurückbehaltung

Vorbehaltlich der Regelung in § 97 Einkommensteuergesetz gilt Folgendes:

a) Der Bausparer ist zu einer Aufrechnung nur befugt, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

b) Die Bausparkasse kann fällige Ansprüche gegen den Bausparer aus ihrer Geschäftsverbindung auch dann gegen dessen Bausparguthaben oder sonstige Forderungen aufrechnen, wenn diese noch nicht fällig sind.

c) Die Bausparkasse kann ihr obliegende Leistungen an den Bausparer wegen eigener Ansprüche aus ihrer Geschäftsverbindung zurückhalten, auch wenn diese nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

§ 19 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Bausparers

(1) Nach dem Tod des Bausparers sind der Bausparkasse zur Klärung der Verfügungsberechtigung ein Erbschein, ein Testamentsvollstreckerzeugnis oder andere hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bausparkasse in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

(2) Die Bausparkasse kann denjenigen, der ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorlegt und der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bausparkasse bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

§ 20 Sicherung der Bauspareinlagen

(1) Informationen zur Einlagensicherung (Sicherungsstatut):

Durch die Mitgliedschaft der Bausparkasse in der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH sind die Bauspareinlagen einschließlich Zinsen in gesetzlicher Höhe gesichert. Sofern Einlagen ausnahmsweise gesetzlich vom Schutz ausgeschlossen sind, wird der Bausparer hierüber in einer von ihm gesondert zu unterzeichnenden Erklärung informiert.

(2) Stellt die Bausparkasse den Geschäftsbetrieb ein, können die Bausparverträge mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vereinfacht abgewickelt werden. Bei einer vereinfachten Abwicklung leisten die Bausparer keine Sparzahlungen nach § 2 mehr. Zuteilungen nach § 4 und weitere Darlehensauszahlungen nach § 9 finden nicht mehr statt. Die Bausparguthaben werden entsprechend den verfügbaren Mitteln zurückgezahlt. Dabei werden alle Bausparer nach dem Verhältnis ihrer Forderung ohne Vorrang voreinander zufrieden gestellt.

§ 21 Bedingungsänderungen

(1) Änderungen der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge werden dem Bausparer in Textform mitgeteilt oder in den Hausmitteilungen der Bausparkasse unter deutlicher Hervorhebung bekannt gegeben. Änderungen können auch auf elektronischem Kommunikationsweg übermittelt werden, wenn diese Form im Rahmen der Geschäftsbeziehung vereinbart worden ist.

(2) Ohne Einverständnis des Bausparers, aber mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), können die Bestimmungen der §§ 2 bis 7, 9, 11 bis 15 und 20 Abs. 2 mit Wirkung für bestehende Verträge geändert werden.

(3) Sonstige Änderungen bedürfen des Einverständnisses des Bausparers. Dieses gilt als erteilt, wenn der Bausparer der Änderung nicht binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe in Textform widerspricht und bei Beginn der Frist auf die Bedeutung des unterlassenen Widerspruchs hingewiesen wurde.

§ 22 Auszahlungsphase einer lebenslangen Altersversorgung

(1) Wurde bis zum vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase weder die Zuteilung angenommen noch der Bausparvertrag gekündigt, erhält der Bausparer von der Bausparkasse gemäß Abs. 2 eine lebenslange unabhängig vom Geschlecht berechnete Altersversorgung. Zu Beginn der Auszahlungsphase stehen zumindest die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge (inklusive der Zulagen) zur Verfügung, sofern der Bausparer nicht vorher darüber verfügt hat. Dies gilt auch, wenn der Bausparer den Bausparvertrag zu Beginn der Auszahlungsphase gemäß § 15 Abs. 1 übertragen lässt.

Die Bereitstellung des zur Verfügung stehenden Kapitals für die lebenslange Altersversorgung erfolgt gemäß Satz 1 zu dem vorgemerkten Termin.

Die Altersversorgung wird nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres oder einer vor Vollendung des 62. Lebensjahres beginnenden Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem des Bausparers (Beginn der Auszahlungsphase) gezahlt.

Ist ein Auszahlungszeitpunkt nicht vereinbart, so gilt die Vollendung des in § 92 a Einkommensteuergesetz für diesen Fall genannten Lebensjahres als Beginn der Auszahlungsphase.

Auf Wunsch des Bausparers kann mit Zustimmung der Bausparkasse ein abweichender Termin vereinbart werden. Ein entsprechender Antrag muss in Textform mindestens 12 Monate vor dem gewünschten Auszahlungstermin gestellt werden.

(2) Die monatlichen Leistungen erfolgen entsprechend der Mitteilung der Bausparkasse in Form einer lebenslangen Leibrente oder Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr. Die Leistungen bleiben während der gesamten Auszahlungsphase gleich oder steigen.

(3) Die Bausparkasse hat das Recht, bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammenzufassen oder eine Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 Einkommensteuergesetz abzufinden.

(4) Der Bausparer kann verlangen, dass zu Beginn der Auszahlungsphase bis zu 30% des in diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitals außerhalb der monatlichen Leistungen in einem Betrag ausbezahlt wird. Dies hat der Bausparer der Bausparkasse mit einer Frist von 1 Monat vor Beginn der Auszahlungsphase in Textform mitzuteilen.

(5) Dem Bausparer werden mit einer Frist von 3 Monaten vor Beginn der Auszahlungsphase die Form und Höhe der vorgesehenen Auszahlungen einschließlich Aussagen zu einer Dynamisierung der monatlichen Leistungen sowie die in der Auszahlungsphase anfallenden Kosten in Textform mitgeteilt. Die Höhe dieser Verwaltungskosten steht heute noch nicht fest. Die Bausparkasse wird diese Verwaltungskosten nach § 2 a Satz 1 Nr. 1 a (als jährlich oder monatlich anfallende Kosten in Euro), b (als Prozentsatz des gebildeten Kapitals) und f (ab Beginn der Auszahlungsphase als Prozentsatz der gezahlten Leistung) Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz dem Bausparer in Rechnung stellen bzw. weiterbelasten. Zudem wird auf § 17 Abs. 1 c verwiesen.

Besondere Bedingungen für eine Altersvorsorge-Bauspar-Vorfinanzierung gemäß § 1 Abs. 1 a Nr. 3 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz

Zur Finanzierung einer wohnungswirtschaftlichen Maßnahme nach § 92 a Abs. 1 Einkommensteuergesetz kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Vorausdarlehen gewährt werden, dessen Tilgung ausgesetzt wird. Anstelle der direkten Tilgung wird ein Bausparvertrag in diesem Tarif angespart. Es wird unwiderruflich vereinbart, dass dieses Darlehen durch Altersvorsorgevermögen getilgt wird, welches in einem Bausparvertrag in diesem Tarif gebildet wird (§ 1 Abs. 1 a Satz 1 Nr. 3 AltZertG). Bei Zuteilung des Bausparvertrags wird das Vorausdarlehen ohne gesonderte Erklärung mit den aus dem Bausparvertrag bereit gestellten Mitteln verrechnet. Anschließend ist dann das Bauspardarlehen zu tilgen.

Der Vertrag über eine Bauspar-Vorfinanzierung und der gesondert zu unterzeichnende Bausparvertrag in diesem Tarif bilden einen einheitlichen Altersvorsorgevertrag. § 97 Einkommensteuergesetz ist insoweit nicht anwendbar.

Für das Vorausdarlehen gemäß § 1 Abs. 1 a Nr. 3 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz fallen keine separaten Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten gemäß § 2 a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz an.

Anhang

Anlage zu § 11 ABB

Effektive Jahreszinssätze für das Bauspardarlehen ab Zuteilung nach Preisangabenverordnung²

Tarifvariante	Gebundener Sollzinssatz	Tilgungsbeitrag	Effektiver Jahreszinssatz bei einer Bausparsumme von			
			100.000 Euro	50.000 Euro	30.000 Euro	10.000 Euro
Riester Premium	1,50 %	4 ‰	–	2,13 %	2,21 %	–
		6 ‰	–	2,40 %	2,49 %	–
		8 ‰	–	2,65 %	2,73 %	–
		10 ‰	–	2,91 %	3,00 %	–
		12 ‰	–	3,16 %	3,25 %	–
Riester Premium	1,25 %	4 ‰	1,82 %	–	–	–
		6 ‰	2,08 %	–	–	–
		8 ‰	2,33 %	–	–	–
		10 ‰	2,58 %	–	–	–
		12 ‰	2,82 %	–	–	–
Riester Premium	2,25 %	4 ‰	–	2,79 %	2,85 %	–
		6 ‰	–	3,03 %	3,10 %	–
		8 ‰	–	3,26 %	3,34 %	–
		10 ‰	–	3,49 %	3,56 %	–
		12 ‰	–	3,72 %	3,79 %	–
Riester Premium	2,00 %	4 ‰	2,49 %	–	–	–
		6 ‰	2,72 %	–	–	–
		8 ‰	2,95 %	–	–	–
		10 ‰	3,17 %	–	–	–
		12 ‰	3,39 %	–	–	–
Riester Trend	2,69 %	5 ‰	3,39 %	3,45 %	3,53 %	3,93 %
	4,59 %	5 ‰	5,35 %	5,40 %	5,48 %	5,84 %
	6,49 %	5 ‰	7,31 %	7,36 %	7,43 %	7,76 %

² Falls für die Sicherung des Darlehens Kosten anfallen, erhöhen diese den effektiven Jahreszins.



wüstenrot

Wünsche werden Wirklichkeit.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bausparkasse nimmt am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Bausparen des Verbandes der Privaten Bausparkassen e. V. zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen privaten Bausparkassen und Verbrauchern teil. Die Schlichtungsstelle erreichen Sie wie folgt:

Verband der Privaten Bausparkassen e. V.
Schlichtungsstelle
Postfach 30 30 79
10730 Berlin
Telefon: +49 30 59 00 91 500
Telefax: +49 30 59 00 91 501

E-Mail: info@schlichtungsstelle-bausparen.de
Internet: www.schlichtungsstelle-bausparen.de

Vertragsnummer

Name des Antragstellers

Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene
Formular zurück an:

Wüstenrot Bausparkasse AG
71630 Ludwigsburg

Tarif RD

Tarifvarianten
Premium und Trend

Empfangsbestätigung

Hiermit bestätige/n ich/wir, dass ich/wir

die anliegenden Informationen und Unterlagen erhalten habe/en:

1. Die vorvertragliche Information zum Bausparvertrag im Tarif RD Tarifvarianten Premium und Trend einschließlich der Belehrung über das Widerrufsrecht und die Widerrufsfolgen.
2. Das Produktinformationsblatt der Wüstenrot Bausparkasse AG zum Tarif RD Tarifvarianten Premium und Trend gemäß der Beschreibung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.
3. Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge (ABB) Tarif RD Tarifvarianten Premium und Trend.
4. Das Wohn-Riester Produktinformationsblatt zum Tarif RD Tarifvarianten Premium und Trend gemäß § 7 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz.

Ort, Datum

Unterschrift aller Antragsteller

